



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Datenschutzrechtliche Grundbegriffe -

Was hat Bestand und was ändert sich?

Verarbeitung personenbezogener Daten

jetzt

personenbezogene Daten =
Informationen, die Rückschlüsse
auf eine natürliche Person
zulassen

z.B. Namen, Anschriften,
Kontodaten von Kunden,
Mitarbeitern
Bestellhistorien

§ 3 Abs. 1 BDSG



ab Mai

personenbezogene Daten =
Informationen, die Rückschlüsse
auf eine natürliche Person
zulassen

z.B. Namen, Anschriften,
Kontodaten von Kunden,
Mitarbeitern
Bestellhistorien

Art. 4 Ziff. 1 DS-GVO

Verarbeitung personenbezogener Daten

jetzt

Rechtsgrundlage
Einwilligung

z.B. Kaufvertrag,
Reparaturannahme,
Gehaltszahlung an Mitarbeiter

§ 4 BDSG



ab Mai

Rechtsgrundlage
Einwilligung

z.B. Kaufvertrag,
Reparaturannahme,
Gehaltszahlung an Mitarbeiter

Art. 6 DS-GVO

Informationen

jetzt

Unterrichtung oder
Benachrichtigung

§ 4 Abs. 3 und § 33 BDSG

neu

ab Mai

umfangreiche
Informationspflichten

Art. 13 und Art. 14 DS-GVO
Kurzpapier Nr. 10

Rechte der betroffenen Personen

jetzt

Auskunft, Berichtigung
Löschung
Sperrung

Werbewiderspruch

§ 34 und § 35 BDSG



neu

ab Mai

Auskunft, Berichtigung
Recht auf Vergessenwerden
Recht auf Einschränkung der
Verarbeitung
Werbewiderspruch

Widerspruchsrecht
Datenübertragbarkeit
Auskunftserteilung an Frist
gebunden (idR ein Monat)

Art. 12 bis Art. 23 DS-GVO
Kurzpapier Nr. 6, Nr. 11

Datenschutzbeauftragte

jetzt

in der Regel erst ab zehn
Mitarbeitern oder bei besonderen
Verarbeitungssituationen

§ 4f BDSG



neu

ab Mai

in der Regel erst ab zehn
Mitarbeitern oder bei besonderen
Verarbeitungssituationen

Meldepflicht, Bekanntgabe
Stärkung der Position

Art. 37 bis 39 DS-GVO
§ 38 BDSG-neu
Kurzpapier Nr. 12

Auftragsdatenverarbeitung

jetzt

zulässig
sorgfältige Auswahl
Vertrag

§ 11 BDSG



neu

ab Mai

zulässig
sorgfältige Auswahl
Vertrag

Begriffe
Auftragsverarbeiter erhält mehr
Verantwortung und Pflichten

Art. 28 DS-GVO
Kurzpapier Nr. 13

Auftragsdatenverarbeitung

jetzt

Beispiele:

ausgelagerte Lohnbuchhaltung

Druck und Versand von

Broschüren

Callcenter

Datenträgerentsorgung

ab Mai

mehr Verantwortung/Pflichten:

TOMs auf Auftragsverarbeiter
verlagert

bei Datenschutzverstößen wird
Auftragsverarbeiter selbst

Verantwortlicher

ggf. Schadensersatzforderungen

eigenes Verzeichnis

unverzögliche Meldungen an

Verantwortlichen

Verzeichnisse

jetzt

Verfahrensverzeichnis

§ 4d und § 4e BDSG



neu

ab Mai

Verzeichnis der
Verarbeitungstätigkeiten

automatisierte und nicht
automatisierte Verarbeitungen
aufzunehmen
nicht mehr öffentlich
auch Auftragsverarbeiter
aufzunehmen

Art. 30 DS-GVO
Kurzpapier Nr. 1

Risikobehaftete Verfahren

jetzt

Vorabkontrollen

Videoüberwachung

DSB führt sie durch

§ 4d Abs. 5 BDSG



neu

ab Mai

Datenschutz-Folgenabschätzung

Videoüberwachung

DSB berät und überwacht

Art. 35 und Art. 36 DS-GVO

Kurzpapier Nr. 5

Datenschutzpannen

jetzt

Datenschutzpannen sind meldepflichtig

beschränkt auf bestimmte Datenarten (z.B. Gesundheitsdaten, Kontodaten)

§ 42a BDSG



neu

ab Mai

Datenschutzpannen sind meldepflichtig

keine Beschränkung auf bestimmte Datenarten
Frist für Meldung an Aufsichtsbehörde: 72 Stunden

Art. 33 und Art. 34 DS-GVO
Kurzpapier in Planung

Dokumentationspflichten/Rechenschaftspflichten

jetzt

bisher nicht im BDSG formuliert

neu

ab Mai

Rechenschafts- und Nachweispflichten des Verantwortlichen, dass er den Anforderungen der DS-GVO nachgekommen ist

Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DS-GVO

Dokumentationspflichten/Rechenschaftspflichten

Beispiele:

- Festlegungen zum technisch-organisatorischen Datenschutz
- Vermerk über Prüfung, dass kein DSB bestellt werden muss
- Dienstanweisung an Mitarbeiter
- Betriebsvereinbarungen zur Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Vorhandensein von Einwilligungen
- Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung

Aufsichtsbehörde

jetzt

kontrolliert
berät
sanktioniert

umfassende Mitwirkungspflichten
Durchsetzung mit
Verwaltungszwangsmitteln

§ 38 BDSG



ab Mai

kontrolliert
berät
sanktioniert

umfassende Mitwirkungspflichten
Durchsetzung mit
Verwaltungszwangsmitteln

Art. 51 bis 59 DS-GVO
§ 40 BDSG-neu
Kurzpapier Nr. 2

Sanktionen

jetzt

Bußgelder
Anordnungen

§ 43 BDSG



neu

ab Mai

Bußgelder
Anordnungen

Verwarnungen
Anweisungen
Widerruf von Zertifizierungen

deutlich ausgeweiteter und
höherer Bußgeldrahmen

Art. 83 und Art. 84 DS-GVO
Kurzpapier Nr. 2



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Katja Kötterheinrich

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2227
Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: k.koetterheinrich@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de